LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG Drucksache 8/**4315**

8. Wahlperiode 28. 09. 83

Antrag

der Abg. Heimann u. a. GRÜNE

und

Antwort

des Justizministeriums

Todesermittlungsverfahren Stuttgart-Stammheim
(Ensslin, Baader, Raspe)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

Bericht zu erstatten über:

1. Die Spur Nr. 6

1.1. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch zwischen der offiziellen Tatversion, nach der die Kugel nach Durchdringen des Schädels von A. Baader abgetropft und zu Boden gefallen sein soll und der durch die Spur 6 festgehaltenen Delle und Gewebefetzen an der gegenüberliegenden Wand?

1.2. Warum ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Auswertung der Spur Nr. 6 von „vornherein keine Erkenntnisse" erwarten ließ (Drucksache 8/4126)?

2. Das Waffenversteck, der Plattenspieler von A. Baader

2.1. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch zwischen der Aussage des Schreibens des Justizministeriums vom 10. Januar 1978, wonach unter anderem der Plattenspieler von Beamten des LKA durchsucht wurde und der Feststellung, daß die Waffe in der Folgezeit wegen der verhängten Kontaktsperre nur schwerlich in den Plattenspieler hätte kommen können?

3. Die diensthabenden Beamten

3.1. Wer waren die drei diensthabenden Beamten, die nicht von der Polizei und dem Untersuchungsausschuß vernommen wurden?

3.2. Warum wurden die beiden Außenbediensteten nicht vernommen?

Eingegangen: 28. 09. 83 / Ausgegeben: 11. 11. 83

4. Die Röntgenaufnahmen.

4.1. Zu welchem Befund ist man im Todesermittlungsverfahren aufgrund der Röntgenaufnahme an der Leiche A. Baaders gekommen?

4.2. Bestätigen die Röntgenaufnahmen insbesondere des Schädels die offizielle Tatversion?

5. Die Tätigkeit der Mitarbeiter der Firma Siemens während der Kontaktsperre im Sicherheitsbereich.

5.1. Welche Aufgaben hatten die Mitarbeiter der Firma Siemens während der Zeit vom 5. September bis 10. Oktober 1977?

5.2. Warum ist es ihnen nicht gelungen, die Funktionsfähigkeit der Telemat Alarmanlage herzustellen?

5.3. Schließt die Landesregierung eine geheimdienstliche Tätigkeit aus, die die Funktionsfähigkeit der Alarmanlage beeinträchtigen sollte?

5.4. Verfügt die Landesregierung über Kenntnisse darüber, daß der verstorbene Justizminister Bender mit der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes im 7. Stock der Justizvollzugsanstalt Stammheim nach seinem Brief an Richter Dr. Foth vom 5. April 1977 nicht mehr einverstanden war?

6. Den Brief von Andreas Baader.

6.1. Welchen Inhalt hat der Brief von Andreas Baader vom 7. Oktober 1977 und die Anhänge des Briefes an den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Foth?

6.2. Warum wurde dieser Brief weder im Todesermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogen noch dem Untersuchungsausschuß vorgelegt?

6.3. Ist die Landesregierung bereit, diesen Brief dem Landtag vorzulegen?

28. 09. 83

Heimann, Bran, Erichsen,

Hasenclever, Kretschmann GRÜNE

Begründung

Unabhängig von grausamen und zu verurteilenden Taten des Terrorismus steht jedem Terroristen selber ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zu.

Dies gilt auch für das Todesermittlungsverfahren. Das Todesermittlungsverfahren in Sachen Baader, Ensslin, Raspe ist, ob man es will oder nicht, von historischem Interesse. Mißtrauen und Zweifel an der Objektivität der Ermittlungsbehörden entsteht nicht dadurch, daß Fragen gestellt werden, sondern dadurch, daß sie nicht beantwortet werden. Dadurch wird die für das öffentliche Interesse bedeutsame Frage nach Selbsttötung oder Fremdtötung eine Glaubensfrage und nicht Tatsachenbehauptung.

Gerade um dies zu vermeiden ist es notwendig, Stellung zu nehmen zu dem Widerspruch zwischen der Existenz der Spur Nr. 6 und der offiziellen Beschreibung des Tathergangs.

Wenn es berechtigten Anlaß zur Annahme gibt, daß das gemutmaßte Waffenversteck als solches nicht in Frage kommt, so sollte die Landesregierung dies bestätigen oder ausräumen. Wenn man die Behauptung aus dem Weg räumen will, daß Täter von außen hätten kommen können, wäre es nicht ohne Interesse, die zwei Beamten des Außendienstes zu befragen.

Auch der Befund der Röntgenaufnahmen ist von öffentlichem Interesse. Gerade wenn der Tathergang nach Aussage der Landesregierung eindeutig geklärt ist, kann die Röntgenaufnahme nicht im Widerspruch dazu stehen.

Bezüglich des Beschwerdebriefes von A. Baader vom 7. Oktober 1977 hat Richter Dr. Foth im Untersuchungsausschuß aus einer Anlage zitiert, nach der A. Baader eine Fremdtötung befürchtet haben soll. In diesem Zusammenhang wäre der Beschwerdebrief selber von öffentlichem Interesse.

Das Nichtaufarbeitenwollen von Vergangenem ist eine menschliche Untugend. Die Landesregierung darf sich an einer ausführlichen Berichterstattung nicht vorbeimogeln.

Einzelbegründung zu den Berichtskomplexen 1 bis 3:

Zu 1.:

„Ein eindeutiger und überzeugender Nachweis für die Selbsttötung" (Drucksache 8/4126) kann bezweifelt werden, da im Fall des Untersuchungsgefangenen Baader die dazu erforderliche Rekonstruktion eines von ihm selbst abgegebenen Schusses unter anderem durch das Verschwinden der Spur Nr. 6 unmöglich wurde.

Es ergeben sich folgende Widersprüche:

a) Die Gerichtsmediziner Prof. Mallach und Prof. André haben im Untersuchungsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg ausgesagt, daß das Projektil des tödlichen Schusses an der dem Leichnam Baaders gegenüberliegenden Wand „im Wandputz eine kleine Aufschlagstelle mit einem Abpraller" (Mallach laut Protokoll der 2. Sitzung vom 2. November 1977, Seite 85) verursacht hatte bzw. „in der Wand ein Aufprall" erfolgt sei und eine „Einschlagstelle in der Mauer" hinterlassen habe (André im Protokoll der 15. Sitzung vom 23. Januar 1978, Seite 23). Demgegenüber erklärt der Spurenauswertebericht des KHK Ziegler vom 28. Februar 1978: „In der Zelle 719 konnten, nach Absuche von Boden, Wand und Decke, nur die unter der Spur 5 und 7 bezeichneten Schußdefekte (Aufschlagstellen) vorgefunden werden." (Akten des Todesermittlungsverfahrens Bd. IX, S. 31). Demnach existierte eine der Spur Nr. 6 zuzuordnende Aufschlagstelle überhaupt nicht, so daß sie auch nicht zur Rekonstruktion des tödlichen Schusses herangezogen werden konnte, wie dies durch Prof. André im Namen aller in- und ausländischer Sachverständigen am 23. Januar 1978 geschah: „Wenn man die Richtung des Geschosses berücksichtigt, dann muß nämlich festgestellt werden, daß bei stehendem Körper der Einschlag in der Mauer wesentlich hätte höher sein müssen, so daß wir der Auffassung sind, daß im Zeitpunkt der Schußabgabe das Opfer gesessen hat." (Protokoll der 15. Sitzung S. 23).

b) Im Spurensicherungsbericht des KHK Ziegler vom 16. Januar 1978 heißt es: „In der Zelle Baader konnten an tatspezifischen Spuren folgendes Material gesichert werden ... Spur Nr. 6: Gewebeteil oder Blut

an der Wand (befindet sich zur Untersuchung beim Gerichtsmedizinischen Institut der Stadt Stuttgart)" (Akten des Todesermittlungsverfahrens IX S. 5). Im Spurenauswertebericht des KHK Ziegler vom 28. Februar 1978 (IX S. 30 f.) „Untersuchungsvorgänge zu den Spuren 1, 2, 3, 4, 5 und 7 — Bestimmung der Schußbahnverläufe" wird Spur Nr. 6 nirgends mehr erwähnt und die Existenz einer ihr entsprechenden Aufschlagstelle ausdrücklich bestritten (siehe oben). Bei der Rekonstruktion des Bahnverlaufs des nichttödlichen zweiten Schusses kommt Ziegler unter Verwendung der Spur Nr. 5 zu dem Ergebnis: „Die ermittelten Werte ergeben eine rekonstruktive Sitzposition und Waffenhaltung" (Todesermittlungsverfahren IX, S. 32). Ohne weitere Begründung oder Berufung auf entsprechende Anhaltspunkte heißt es dann auf S. 34 über den angeblich tödlichen dritten Schuß: „Die Spur 5 — Schußbahn 2 — und der tödliche Schuß dürften annähernd aus gleicher Position abgegeben worden sein." Die Erklärung für die Lage des tödlichen Projektils (Spur Nr. 1) erfolgt ohne Berücksichtigung des Gewebeteils oder Blut an der Wand (Spur Nr. 6): „Das abgefeuerte Geschoß drang nur noch mit schwacher Restenergie aus dem Schädel und blieb im unmittelbaren Bereich der Leiche liegen. Dafür, daß die Spur Nr. 1 das tödliche Geschoß sein dürfte, spricht die positive Reaktion auf eine Blutvorprobe." (Todesermittlungsverfahren IX S. 34). Die Gewebe- oder Blutspur an der Wand kann nach dieser Rekonstruktion nicht durch das angeblich tödliche Projektil verursacht worden sein, wie es offenbar alle Gerichtsmediziner angenommen hatten. Da weder die Spur Nr. 6 noch die ihr entsprechende Aufschlagstelle von Ziegler zur Rekonstruktion verwendet wurden, gibt es keinen Beweis für die behauptete Sitzposition Baaders bei Abgabe des tödlichen Schusses.

c) KHK Ziegler hat die von ihm im Spurenauswertebericht ignorierte Spur Nr. 6 aber auch nicht für unerheblich gehalten. Das ergibt sich aus dem Aktenvermerk des Staatsanwalts Christ vom 19. Januar 1981, in dem es heißt: „Ich habe ... bei Herrn KHK Ziegler vom Kriminaltechnischen Institut der Landespolizeidirektion Stuttgart II angerufen. Er hat mir auf Befragen mitgeteilt, er habe das Gewebeteil der Spur 6 Herrn Prof. Dr. Rauschke am 18. Oktober 1977 im Verlauf der Besichtigung der Zelle Baaders zur Untersuchung übergeben. Es sei das erste Beweismittel gewesen, das er Herrn Prof. Rauschke übergeben habe. Deshalb könne er sich daran so genau erinnern. Herr Prof. Rauschke habe das Asservat selbst mitgenommen. Einige Monate später habe er Herrn Prof. Rauschke anläßlich einer Obduktion in anderer Sache gefragt, was die Untersuchung des Gewebeteils ergeben habe. Herr Prof. Rauschke habe erwidert, das Gewebeteil sei bisher noch nicht untersucht worden. Nach seiner — KHK Zieglers — Erinnerung habe Herr Prof. Rauschke dazu erläutert, er müsse es wegschicken oder er habe es weggeschickt (möglicherweise nach Erlangen) oder er müsse zur Untersuchung noch jemanden beiziehen."

Seit dem 19. Januar 1981 ist es aktenkundig, daß sich KHK Ziegler „genau erinnern" kann, Herrn Prof. Rauschke die asservierte Spur 6 am 18. Oktober 1977 übergeben zu haben, während Rauschke behauptet, er habe dieses Asservat „nie bekommen" (AV vom 19. Januar 1981). Gleichzeitig erklärte Rauschke, daß er an der ursprünglichen Behauptung der Gerichtsmediziner festhalte, die im Widerspruch zu der Rekonstruktion der Kriminalpolizei steht: „Prof. Rauschke zu dem im Zusammenhang mit Spur 6 behaupteten Widerspruch Kripo/Med. Gutachter: Wenn ein Geschoß den Schädelknochen durchschlage und aus dem Schädel austrete, habe es noch so viel Restenergie, daß es weiterfliege und nicht ‚abtropfe'." (Ebenda)

Eine Untersuchung der Spur 6, die ergeben hätte, daß diese Gewebe- oder Blutspur aus dem Körper des Untersuchungsgefangenen Baader

stammt und als Folge des tödlichen Schusses entstanden ist, hat demnach niemals stattgefunden.

Im Widerspruch zu dieser Sachlage stehen die Behauptungen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Todesermittlungsverfahren vom 18. April. „Ein weiteres Indiz für eine Selbstabfeuerung durch Baader ist der von hinten nach vorn ansteigende Schußkanal, wenn man berücksichtigt, daß — wie die gerichtsmedizinischen und kriminaltechnischen Untersuchungen ergeben haben — der tödliche Schuß Baader in sitzender Haltung getroffen hat."

Zu 2.:

Es besteht eine Aussage des Schreibens des Justizministeriums vom 10. Januar 1978 (Nr. 18 des Verzeichnisses der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten . . ., Untersuchungsbericht S. 138), wonach der Plattenspieler Baaders am 5. September 1977 von Beamten des LKA „durchsucht und überprüft" wurde, und der Feststellung des Untersuchungsberichts des Landtags (S. 97), nach welcher sich in diesem Plattenspieler am 6. September 1977 „mutmaßlich die am 18. Oktober 1977 in der Zelle Baaders aufgefundene Pistole befand".

Zu 3.:

Von den 9 Vollzugsbeamten, die in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim Dienst taten, wurden nur die folgenden 6 von der Kriminalpolizei (und dem Untersuchungsausschuß des Landtags) über ihre Beobachtung als Zeugen vernommen: Der Wachhabende, JHS Horst Gellert, die Beamten des Innendienstes im Bau I, JS Siegfried Andersson und JOS Viktor Zecha, die Beamten in der besonders gesicherten Abteilung III Justizvollzugsbeamtin Renate Frede und JA Hans-Rudolf Springer sowie der Sanitäter Wilhelm Kölz (JHS).

Es stellt sich die Frage, warum die beiden Außendienstbeamten, die unter anderem den Zugang zum gesonderten Treppenhaus der Justizvollzugsanstalt kontrollierten, nicht vernommen und ihre Namen nirgends aktenkundig gemacht wurden. Dies im übrigen auch, da einer der unbekannten Außenposten in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 dem Wachhabenden Horst Gellert zwischen 2.00 und 3.00 Uhr die Anwesenheit Unbefugter außerhalb des Anstaltsbereichs meldete (Akten des Todesermittlungsverfahrens III, S. 123).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1983 Nr. 403 E—28/78 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1.

Über Verlauf und Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, das den Tod der Gefangenen Baader, Ensslin und Raspe in der Vollzugsanstalt Stuttgart betraf, haben Staatsanwaltschaft und Justizministerium die Öffentlichkeit wiederholt und umfassend unterrichtet. Zudem hat der durch Beschluß des 7. Landtags von Baden-Württemberg vom 20. Oktober 1977 eingesetzte Untersuchungsausschuß die mit dem Tod der Gefangenen zusammenhängenden Vorfälle in insgesamt 19 Sitzungen geprüft, wobei aufgrund von 53 Beweisbeschlüssen eine

Vielzahl von Zeugen und Sachverständigen vernommen und in großem Umfang Akten, schriftliche Auskünfte und Unterlagen beigezogen wurden. Aufgrund des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme ist der Untersuchungsausschuß des Landtags einstimmig zu der Überzeugung gelangt, daß sich die Gefangenen selbst getötet haben (vgl. Drucksache 7/3200, S. 47 f.).

Bei dieser Sachlage sieht sich die Landesregierung veranlaßt, auf die vielfältigen und ausführlichen Stellungnahmen zu verweisen. Die im erneuten Antrag enthaltenen Fragen können zu keiner abweichenden Beurteilung führen. Konkrete Anhaltspunkte, aufgrund deren das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsausschusses in irgendeiner Richtung in Zweifel zu ziehen wären, sind der Begründung des Antrags nämlich nicht zu entnehmen. Die Landesregierung hält deshalb an ihrer Auffassung fest, daß angeblichen „Widersprüchen sowie der Forderung nach zusätzlichen Beweiserhebungen, wie sie bereits unter Punkt 10 und 11 der Kleinen Anfrage des Abg. Heimann betreffend Todesermittlungsverfahren in Stuttgart-Stammheim (Drucksache 8/4126) geltend gemacht worden sind und jetzt unter Punkt 2—6 des vorliegenden Antrags wiederholt werden, nicht nachgegangen zu werden braucht.

Nachdrücklich zurückzuweisen ist der Vorwurf, die Landesregierung wolle sich „an einer ausführlichen Berichterstattung vorbeimogeln". Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen sind Auskünfte zu Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens, wie sie Staatsanwaltschaft und Justizministerium mehrfach erteilt haben, von interessierter Seite immer wieder benutzt worden, um mit neuen Einwänden Mißtrauen gegen das Ermittlungsergebnis zu schüren. Eine „ausführliche Berichterstattung" könnte zur Erfüllung eines sachlich berechtigten Informationsinteresses der Öffentlichkeit nichts weiter beitragen. Es bleibt deshalb festzustellen, daß die tatsächlichen Umstände, die in Punkt 2—6 des Antrags angesprochen werden, sämtlich keinen Grund zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft geben.

2.

Soweit der Antrag unter Punkt 1 an die Antwort anknüpft, die das Justizministerium auf die Kleine Anfrage des Abg. Heimann zum Verbleib des Beweismaterials der sogenannten Spur 6 erteilt hat (vgl. Drucksache 8/4126; zu 2. bis 5.), bedarf es eines Auftrags an die Landesregierung zu ergänzender Berichterstattung ebenfalls nicht. Vielmehr kann festgestellt werden, daß kein Widerspruch zwischen dem Vorhandensein der Spur Nr. 6 und dem in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft zugrunde gelegten Ablauf des Tatgeschehens besteht:

Zu 1.1. des Antrags:

Unzutreffend ist zunächst die Annahme der Antragsteller, als Spur Nr. 6 seien eine „Delle und Gewebefetzen an der ... Wand" festgehalten worden. Zwar haben zwei der gerichtsmedizinischen Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags eine „kleine Aufschlagstelle im Wandputz" oder ähnliches erwähnt, die nach ihrer Meinung durch das tödliche Geschoß verursacht worden sein konnte. Jedoch war, wie der kriminalpolizeiliche Spurensicherungsbericht ausweist, im Zusammenhang mit der Erfassung der Spur Nr. 6 eine Beschädigung im Wandputz nicht festzustellen. Auch die Lichtbildaufnahme zur Spur Nr. 6 läßt eine Eindellung in der Wandfläche, die als Abprallmarke eines Geschosses gedeutet werden könnte, nicht erkennen.

Daraus folgt, daß die Spur Nr. 6 — und damit auch das in Verlust geratene Beweismaterial zu dieser Spur — für die Rekonstruktion des Schußbahnverlaufes, der dem tödlichen Geschoß zuzuordnen ist, nicht herangezogen werden kann. Nach dem kriminaltechnisch gesicherten Spurenbefund ist vielmehr davon auszugehen, daß das tödliche Geschoß nach Durchdringen des Schädels nicht mehr mit hinreichender Restenergie weitergeflogen ist, um an der Wand eine feststellbare Abprallmarke, Delle oder ähnliches zu hinterlassen. Unter den gegebenen Umständen kann jedenfalls auch nicht ausgeschlossen werden, daß das als Spur Nr. 6 gesicherte „Gewebeteil oder Blut" durch Wegspritzen bei der tödlichen Schußverletzung an der Wand angetragen worden ist.

Die Spur Nr. 6 ist im Spurenauswertebericht der Kriminalpolizei nicht erwähnt worden, weil ein kriminaltechnisch auswertbares Beweismaterial insoweit gar nicht vorlag. Daß der tödliche Schuß Baader in sitzender Haltung getroffen hat, konnte gleichwohl in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft unbedenklich zugrunde gelegt werden. Dieser Umstand war bei einer Rekonstruktion des Tatgeschehens maßgeblich aus dem vorhergehenden, in seinem räumlichen Verlauf durch die Einschußstelle in der Wand (Spur Nr. 5) gesicherten Schuß abgeleitet worden.

Zu 1.2. des Antrags:

Da es sich bei dem sichergestellten Beweismaterial zu Spur Nr. 6 ausschließlich um ein Gewebepartikel oder Blut, also körpereigenes Material handelte, hätten durch die zunächst in die Wege geleitete gerichtsmedizinische Untersuchung allenfalls Erkenntnisse gewonnen werden können, die eine Zuordnung des Beweismaterials zu den Körpereigenschaften einer bestimmten Person (Blutgruppe u. a.) erlaubt hätten. Nach allen sonst vorhandenen Beweisen kann indessen kein Zweifel daran bestehen, daß in der Zelle 719 allein der Gefangene Baader eine Verletzung erlitten hat, die ihrer Art nach geeignet war, zu der festgestellten Antragung organischen Materials an der Wand zu führen. Deshalb durfte die Staatsanwaltschaft bei ihrer Einschätzung des Beweiswertes der Spur Nr. 6 davon ausgehen, die noch fehlende Auswertung werde das Ergebnis der Ermittlungen im ganzen, nämlich die Tatsache der Selbsttötung Baaders, keinesfalls in Frage stellen können. Nichts anderes ist in der Antwort der Landesregierung zu 2.—5. der Kleinen Anfrage des Abg. Heimann (Drucksache 8/4126) ausgeführt worden.

Dr. Eyrich

Justizminister